

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/44c60ff7-593f-3a10-9a1e-f4e8383b9c43>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 576a BGB - Besonderheiten des Widerspruchsrechts bei Werkmietwohnungen

(1) Bei der Anwendung der [§§ 574 bis 574c](#) auf Werkmietwohnungen sind auch die Belange des Dienstberechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die [§§ 574 bis 574c](#) gelten nicht, wenn

1. der Vermieter nach [§ 576 Abs. 1 Nr. 2](#) gekündigt hat;
2. der Mieter das Dienstverhältnis gelöst hat, ohne dass ihm von dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeter Anlass dazu gegeben war, oder der Mieter durch sein Verhalten dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeten Anlass zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

